

Martini
gen Platz
ard.
lstroh zu
hard.
n, siebe
Rüche; 2
z auf der

Calw.

en geset

erfragen.

t dahier
d, in ei
ung ver

sch habe
n Unter
alb dieje
wollen/
zu mel

ammerei.

effel Dis

r. 21 fr.

r. — fr.

r. 17 fr.

r. — fr.

r. — fr.

4 fr.

— 7 fr.

— 6 fr.

— 5 fr.

— 6 fr.

— 7 fr.

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 53.

Samstag den 14. August

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Gaisthal, Herrenalber Stabs. (Schuldenliquidation.) In der Gauksache von ~~dem~~ ^{dem} ~~Walden~~ Balden, Simmermutter von Gaisthal wird die Schuldenliquidation am Donnerstag den 19. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathaus in Herrenalb vorgenommen werden, wobei die Gläubiger ihre Forderungen an die Masse entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidations-handlung schriftlich einzuklagen und ihre Vorzugsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch das unmittelbar nach der Verhandlung auszusprechende Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Den 21. Juli 1830.

R. Oberamtsgericht
Vistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nachstehender Erlass der R. Oberzoll-Administrati-on wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Den 9. August 1830.

R. Oberamt
Calw.

R. Oberamt
Neuenbürg.

Unter dem 2. Juli d. J. sind die Königl. Haller bereits durch Erlass Nro. 3605 vorläufig davon in Kenntniß gesetzt worden,

dass die großherzogl. hessische Regierung das Haupt-Zoll-Amt Mainz zur Aus- und Eingangs-Abfertigung der mit Ursprungs-Zeugniß zu Wasser aus und eingehenden Erzeugnisse und Fabrikate ermächtigt habe, und dass das Ober-Zoll-und Hall-Amt Heilbronn durch das Haupt-Zoll-Amt Mainz von dem Anfangs-Termine dieser Bewilligung in Kenntniß gesetzt werden werde.

Letzteres ist nunmehr geschehen; es können daher von jetzt an diejenigen württembergischen oder bayerischen Erzeugnisse, welche zu Wasser nach dem Großherzogthum Hessen oder nach Rhein-Preußen mit Ursprungs-Zeugnissen anzugehen, zum unmittelbaren Eintritte über das großherzogl. hessische Haupt-Zoll-Amt Mainz angewiesen werden, und umgekehrt kann das Haupt-Zoll-Amt Mainz die preußisch-hessischen Erzeugnisse zum Ausgange nach Württemberg oder Bayern definitiv abfertigen. Namentlich also ist es nicht mehr erforderlich, dass die auf dem Neckar und Rhein, nach Hessen oder Preußen, hinabgehenden Güter zum Eintritte an das Haupt-Zoll-Amt Worms von den württembergisch-bayerischen Behörden angewiesen werden, sondern die Declaration in der Anmeldung des Versenders und die Ausweisung von Seite der die-



heitigen Ausgangs. Behörde dürfen auf den unmittelbaren Eintritt über das Haupt-Zoll-Amt Mainz gestellt werden. Ebenso ist es nicht mehr erforderlich, daß die auf dem Main nach Mainz und Rhein-Preußen hinuntergehenden bayerischen oder württembergischen Erzeugnisse zum Eintritte nach Seligenstadt angewiesen werden, sondern sie dürfen zum unmittelbaren Eintritt über das Haupt-Zoll-Amt Mainz angewiesen werden.

Indem sämtliche Königl. Ober-Amtmänner und Zoll-Erhebungs-Amtmänner zur Nachachtung bei Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und bei der Ausgangs-Abfertigung diesseitiger und der Eingangs-Behandlung preußisch-hessischer Erzeugnisse hievon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß das Haupt-Zoll-Amt Mainz lediglich für solche Erzeugnisse beider Vereins-Gebiete, welche zu Wasser aus- oder eingehen die Befugnisse eines vertragsmäßigen Aus- und Eintritts-Amtes erhalten hat.

Zugleich wird sämtlichen erwähnten Amtmännern eröffnet, daß die den Königl. bayerischen Zoll-Amtmännern Hochstetten und Kleinbokenheim im Rheinkreise gegenüberstehenden großherzogl. hessischen Neben-Zoll-Amtmänner zu Fürfeld 1. Klasse und Monsheim 2. Klasse in Rhein-Hessen zur vertragsmäßigen Abfertigung der dort aus einem Vereins-Gebiete in das andere aus und eingehender Gegenstände innerhalb ihrer gesetzlichen Kompetenz, so wie das, dem Königl. bayerischen Zoll-Amt Motten im Untermainkreise gegenüberstehende großherzogl. hessische Neben-Zoll-Amt 2. Klasse zu Landenhausen in der Provinz Oberhessen gleichfalls zur vertragsmäßigen Ein- und Ausgangs-Abfertigung innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenz ermächtigt worden sind.

Ebenso sind die ebengenannten Königl. bayerischen Zoll-Amtmänner Hochstetten, Kleinbokenheim und Motten innerhalb ihrer Kompetenz zur vertragsmäßigen Abfertigung im Verkehre mit den erwähnten 3 hessischen Neben-Zoll-Amtmännern von Seite des diesseitigen Zoll-Vereins ermächtigt worden.

Über die Kompetenz der verschiedenen Classen von Zoll-Erhebungs-Amtmännern im preußisch-hessischen Zoll-Vereine giebt der preußische Zoll-Tarif Auskunft.

In der Regel werden bei den hessischen Neben-Zoll-Amtmännern Fürfeld und Monsheim vorzugsweise nur Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Beeren, Vieh und Steinkohlen, bei dem hessischen Neben-Zoll-

Amt zu Landenhausen nur Vieh, rohe Leinwand, gemeine Töpferwaaren und ungeschmolzenes Thierfett zur Abfertigung kommen.

Übrigens wird der Fall nicht leicht eintreten, in welchem der Ein- und Ausritt über die hessischen Neben-Zoll-Amtmänner Fürfeld, Monsheim oder Landenhausen für württembergische Amtmänner eine praktische Beziehung hat.

Die Königl. Oberämter haben von gegenwärtigem Erlaße dem Handelsstande ihrer Bezirke Mittheilung zu machen.

Stuttgart, den 30. Juli 1830.

(Einberufung beurlaubter Soldaten.) Nachstehende beurlaubte Soldaten haben am 31. d. M. und die hiernach festgesetzte Stunde unfehlbar bei ihren Regimentern einzurücken. Es werden durchaus keine Besuche um Befreiung berücksichtigt, und Kranken können nur auf den Grund oberamtlich beglaubigter Zeugnisse dispensirt werden, werden aber dann später eiaberausen werden.

Beim 1. Infanterie-Regiment,

Morgen 8 Uhr,

Andreas Bauer von Oberweiler; Christian Brauns v. Zwehrenberg; Johann Friedrich Schrot v. Leingarten; Johann Georg Stöffer v. Dettenpfraun; Bernhard Dompert v. Simmozheim; Johann Georg Schößler v. Simmozheim; Adam Friedrich Schanz v. Deuveiler; Jacob Friedrich Reichle v. Neubulach; Michael Schwarze v. Gechingen; Joseph Deutschler v. Calw; Johann Friedrich Holzapfel v. Neubulach; Ludwig Kübler v. Breitenberg; Jakob Stößler von Dachtel; Johann Georg Walz v. Dachtel; Johann Jacob Steinle v. Liebelberg; Johannes Stahl v. Ostelsheim; Ernst Gottlieb Häberle v. Calw; Johann Georg Gann v. Neuhengstett; Matthias Mayer v. Oberreichenbach; Johann Georg Schwenker v. Neubulach; Johann Georg Hafner v. Leinach; Ulrich Nägele v. Altburg; Jacob Friedrich Neutter v. Altbulach; Georg Gottlieb Auer v. Neubulach; Johann Christoph Heinrich Süßer v. Gechingen; Johann Michael Wurster v. Altbulach.

Beim 2. Infanterie-Regiment,

Machmittags 2 Uhr,

Christian Lang v. Martinsmühl; Georg Michael Gründler v. Ostelsheim; Jacob Günther von Altburg.

Beim 3. Infanterie-Regiment,

Mittags 12 Uhr,

Johann Jacob Glatt v. Schmiech; Johann Jacob

einwand, Thierfett eten, in ischen Me r Landen practische wärtigem ittheilung daten.) n 31. d. hbar bei durchaus nd Kran ärtli dispersirt werden.

Talmon v. Neuhengstett; Johannes Günther v. Altburg; Christian Friedrich Mann v. Calw; Johann Friedrich Härtter v. Altbulach Heinrich Wurst von Möttlingen; Georg Friedrich Zeeb v. Altbulach; Johann Ulrich Münz v. Calw; Johann Georg Bauer v. Simmernheim; Jacob Friedrich Dittus v. Altburg; Christian Enz v. Oberreichenbach; Johann Michael Röller a. Oberhangstett; Johann Georg Birkle v. Achhalde; Friedrich Finchel v. Liebelsberg; Jacob Schnaufer v. Nöthenbach Jacob Eisenhart v. Dachtel; Peter Neuthlinger v. Zavelstein; Johann Michael Gindler v. Gechingen.

Die Orts-Vorsteher haben vorstehenden Sodaten die Einberufung zu eröffnen, und wie dieses geschehen, binnen 8 Tage hieher anzugeben.

Calw den 12. August 1830.

R. Oberamt.

Oberamt Calw. (Auswanderung.) Christian Ernst Schilling Förster von Stammheim, wandert nach Dambach, im Weissenburger Bezirk in Frankreich aus, und wird auf Jahresfrist von seinem Vater, dem R. Reviersförster Schilling in Simmersfeld Oberamts Magold als Bürge vertreten.

Calw, den 12. August 1830.

R. Oberamt.

Die Orts-Vorsteher haben die Holz-Commercialetten in Kenntniß zu setzen, daß auf der Enz in dem Zeitraum von 23. auf 31. August die Flößerei gesperrt seyn werde.

Der früher bestimmte Termin von 16. — 26. August ist zurückgenommen worden:

Calw den 12. August 1830.

R. Oberamt.

Act. Schmidt.

(Verlassenes Handels-Gut betreffend.) Die Landjäger der Zollschutzwache Worz und Herrmann, in Birkenfeld stationirt, trafen am 9. d. M. Nachts 11 Uhr bei Gräfehausen zwischen den Weinbergen auf einen Mann, der auf einem Pferde saß und auf demselben einen Sack liegen hatte. Bei der Annäherung der Landjäger habe der unbekannte Mann den Sack hinweggeworfen und sey davon geritten. In diesem Sack befanden sich 19 Pfund Kaffee und 37 Pfund Zucker (bairisch Gewicht).

Der Eigentümer dieser Waare wird nun aufgefördert, sich innerhalb 6 Monaten von heute an bei

der unterzeichneten Stelle zu melden und seine Ansprüche darzuhun, widrigenfalls nach Maßgabe des §. 106 der Vereins-Zollordnung die Einziehung der Waare erkannt werden wird.

Neuenbürg den 24. Juli 1830.

R. Oberamt.

Hörner.

Das Oberamt hat neuerlich bei der Beaugenscheinigung einer Braudstätte wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß das Kamin von rauhgespitzten Steinen, mit Leimen verbunden, ausgeführt war. Man hat nun über die Zulässigkeit solcher Kamine bei der königlichen Regierung angefragt, und es wurde versügt: daß, da der Leimen die erforderliche Bindekraft nicht habe, und auf denselben kein Bestich halte, sondern solcher beim Tegen leicht absalle, wodurch ausdaun die Steinfugen sich öffnen, und das in der Nähe eines solchen Kamins befindliche Holzwerk vor Entzündung nicht mehr geschützt sey, dergleichen Kamine nicht bestehen dürfen.

Wenn dagegen Kamine von rauhgespitzten Sandsteinen schichtenweise, mit lagerhaften Fugen aufgerichtet werden, wenn guter Kalkmörtel dazugenommen und der beiderseitige Bestich gut hergestellt wird, so bekommen die Kamine eine solide Verbindung und dürfen geduldet werden.

Dies haben die Orts-Vorsteher öffentlich unter dem Anhang bekannt zu machen, daß nicht nur die Bauenden, sondern auch die Maurer zur Verantwortung gezogen werden, wann von nunan Kamine von rauhgespitzten Steinen mit Leimen verbunden aufgeführt werden sollten.

Neuenbürg den 6. August 1830.

R. Oberamt.

Hörner.

Neuenbürg. (Vicinal-Straßen-Bau-Akkord.) Innerhalb dem Staatswald Fahrenberg, auf Feldrennacher Markung, ist die Herstellung einer Straßen-Strecke von 459 $\frac{1}{4}$ Ruten versügt und wird die Herstellung dieses Bauwesens unter Zugrundlegung des auf 1424 fl. 29 kr. 3 hlr. berechneten Ueberschlags

Montag den 23. August im Albstreich verakcordirt werden.

Diejenigen Akkordliebhaber, welche bei der Ver-



handlung Theil nehmen wollen, haben sich früh 9 Uhr bei der sog. Stähleinhütte einzufinden und sich über ihre Vermögens Verhältnisse durch verschlossene Obrigkeitl. Zeugnisse auszuweisen. Von dem Ueberschlag, kann vorläufig bei der unterzeichneten Stelle Einsicht genommen werden.

Neuenbürg den 5. August 1830.

R. Forst Amt.
Moltke.

Waldrennach, Ober-Amts-Gerichts Neuenbürg (Gläubiger-Aufruf.) Alle diejenigen Personen, welche an den verstorbenen Johann Georg Scheek, Schuhmacher zu Waldrennach, Forderungen zu machen haben, werden aus Veranlassung seiner vorzunehmenden Eventual Theilung und Schulden Verweisung hiemit aufgesondert, solche innerhalb 30 Tagen bei dem Waisen-Gericht Waldrennach schriftlich einzugeben.

Wer dies unterläßt, dessen Forderung kann bei diesen beiden Geschäften nicht berücksichtigt werden.

Den 2. August 1830.

Waisen-Gericht,
Schuldheiß,
Reichsritter.

Simmobilem, Oberamts Calw. (Aufruf.) Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Verlassenschafts-Masse des weild. Johann Georg Linkenheil, gewesenen Lammwirths zu Simmobilheim zu machen haben, werden hiemit aufgesondert, dieselben binnen 30 Tage anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben würden.

Den 31. Juli 1830.

R. Gerichts-Notariat Calw, und Waisengericht Simmobilheim.
Ger. Not. Verw. Widmann.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Eine porzellaniene Tabaks-Pfeife mit einem Weichsel-Rohr ist gefunden worden. Der Eigentümer

kann solche gegen Erfasß der Einrückungs gebühr abholen bei

Fuhrmann Wolbold.

— Ich habe aus Antrag nach 2 Monaten eine Summe von 2000 fl. gegen 2 fache Sicherheit und 5 pro Cent Zins auszuleihen. Die Posten sollten wo möglich nicht unter 500 fl. betragen.

Calw, den 10. August 1830.

Rathsschreiber
Widmann.

— (Fabrik-Versteigerung.) Die sämtlichen Wohn- und Fabrik-Gebäude des verstorbenen G. F. Zahn dahier, deren Lage und innere Einrichtung in der hiesigen Gegend allgemein bekannt sind, und deshalb keiner nähere Beschreibung bedürfen sind mit allen Gärten, Gartenhaus, 3½ Morgen Wiesen um den sehr billigen Preis von 5200 fl. vorbehältlich öffentlicher Versteigerung verkauft worden. Diese Verhandlung wird nun Montags den 6. September 1830 auf hiesigem Rathaus Nachmittags 2 Uhr waisengerichtlich vorgenommen werden, wo zu etwaige Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Calw den 8. August 1830.

— Letzten Sonntag gienq auf dem Weg von hier bis in das untere Bad in Liebenzell ein Bracelet mit einem Amethyst verloren. Der Finder wird gebeten, solches gegen Belohnung bei Ausgeber dieses Blattes abzugeben.

Magold. (Zwiebel-Empfehlung.) Eine sehr gute Art von Zwiebel, besonders dauerhafter, als die gewöhnlichen, können bei dem Unterzeichneten bestellt werden; 100 Stück kosten 8 kr. und 1000 Stück 1 fl. wozu man die Hälfte mittelmäßige und die andere Hälfte ganz kleine bekommt. Von deren Dauerhaftigkeit kann man sich überzeugen, solche sind aber blos noch 1 Monat zu haben. Auf frankirte Preise nimmt Bestellung an

Zuchmacher Günther,
Gassenwirth.

Gedruckt u. verlegt von A. G. Nivinius, in Calw.

